



Bundesministerium des Innern

Bekanntmachung zum Erlass des Bundespräsidenten über die Genehmigung der Stiftung und Verleihung von Orden und Ehrenzeichen und über die Anerkennung als Ehrenzeichen

Vom 7. November 2012

Der Deutsche Olympische Sportbund hat dem Bundespräsidenten gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Erlasses über die Genehmigung der Stiftung und Verleihung von Orden und Ehrenzeichen und über die Anerkennung als Ehrenzeichen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1134-4, veröffentlichten bereinigten Fassung Änderungen der Verleihungsbedingungen für das Deutsche Sportabzeichen angezeigt.

Nachstehend veröffentliche ich die Neufassung der Verleihungsbedingungen. Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung zum Erlass des Bundespräsidenten über die Genehmigung der Stiftung und Verleihung von Orden und Ehrenzeichen und über die Anerkennung als Ehrenzeichen vom 1. März 2007 (BAnz. Nr. 67a vom 5. April 2007).

Berlin, den 7. November 2012
V 1 2 - 111 407/20

Der Bundesminister des Innern
Hans-Peter Friedrich



Deutsches Sportabzeichen – Verleihungsbedingungen –

Präambel

Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) verleiht für den in seiner Verantwortung erbrachten Nachweis überdurchschnittlicher körperlicher Leistungsfähigkeit das Deutsche Sportabzeichen (DSA).

Die Auszeichnung wendet sich an Menschen, die im Sport einen Ausdruck persönlicher Lebensfreude sehen und ihre durch regelmäßiges Training erworbene Fitness an objektiven Kriterien messen wollen. Sie leisten damit einen wertvollen Beitrag für die individuelle Gesunderhaltung und ein Mehr an Lebensqualität.

Anlässlich des 100-jährigen Jubiläums hat der DOSB in Zusammenarbeit mit seinen Mitgliedsorganisationen eine grundlegende Überarbeitung der Verleihungsbedingungen des DSA vorgenommen.

§ 1

Leistungsanforderungen

(1) Die Leistungsanforderungen zum Erwerb des DSA sind vielseitig und orientieren sich an den vier motorischen Grundfähigkeiten Kraft, Ausdauer, Schnelligkeit und Koordination. Jede dieser Grundfähigkeiten wird innerhalb der entsprechenden vier Disziplingruppen mittels verschiedener Einzeldisziplinen geprüft.

(2) Die zu erbringenden Leistungen richten sich nach dem Geschlecht und dem Alter, das im Kalenderjahr der Prüfung erreicht wird. Die geschlechts- und altersspezifischen Leistungsanforderungen sind wissenschaftlich fundiert und werden in enger Abstimmung mit den zuständigen Spitzenverbänden und Landessportbünden festgelegt. Der DOSB veröffentlicht sie in den Werbe- und Organisationsmaterialien zum DSA und im Internet unter www.deutsches-sportabzeichen.de.

(3) Der Nachweis der Schwimmfertigkeit ist notwendige Voraussetzung für den Erwerb des DSA.

(4) Sportartspezifische Leistungsabzeichen von Mitgliedsorganisationen des DOSB können als alternativer Leistungsnachweis für jeweils eine Disziplingruppe anerkannt werden.

§ 2

Besondere Bestimmungen

Auch Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen können das DSA erwerben. Für diesen Personenkreis gelten besondere Bestimmungen, die im Handbuch „Deutsches Sportabzeichen für Menschen mit Behinderung“ und entsprechend § 1 Absatz 2 Satz 3 veröffentlicht werden.

§ 3

Verleihung

(1) Das DSA wird an Frauen und Männer ab 18 Jahren entsprechend der individuellen Leistungsfähigkeit auf den Leistungsstufen Bronze, Silber und Gold (siehe Anlage 1) verliehen, die in einem Kalenderjahr die Leistungsanforderungen nach § 1 oder § 2 erfüllt haben. Pro Kalenderjahr kann das DSA einmal erworben werden.

(2) Wer in 5, 10, 15 Kalenderjahren oder in einem sonstigen Mehrfachen von fünf Kalenderjahren jedes Mal mindestens das DSA auf der Leistungsstufe Bronze erworben hat, erhält auf Anfrage das DSA in gold-/platinfarbiger Ausführung (bicolores DSA) (siehe Anlage 2) mit entsprechender Zahl verliehen. Es würdigt die individuelle Kontinuität beim Erwerb des DSA, unabhängig von der jeweils im Jahr erreichten Leistungsstufe (Bronze, Silber, Gold) und dokumentiert die Anzahl der bisher erfolgreich abgelegten Prüfungen.

(3) Für das bicolore DSA mit Zahl werden alle nachgewiesenen Verleihungen anerkannt, unabhängig davon, ob die Prüfungsjahre ununterbrochen aufeinanderfolgten. Die Verleihungsurkunden und Wiederholungsbestätigungen sind hierfür vorzulegen. Verleihungen des Deutschen Sportabzeichens für Kinder und Jugendliche werden nicht angerechnet.

(4) Bei der Aufrechnung der Zahlen werden auch alle nachweisbaren Verleihungen der Reichssportabzeichen vor 1945, der Ländersportabzeichen bis zum 1. April 1952 und der DDR-Sportabzeichen in den Stufen Silber und Gold bis 3. Oktober 1990 berücksichtigt.

§ 4

Trageweise

(1) Das DSA kann als Anstecker oder als Bandschnalle (siehe Anlage 3) getragen werden.

(2) Die Leistungsstufen des DSA dürfen nebeneinander getragen werden. Zusätzlich kann das bicolore DSA mit Zahl getragen werden.



(3) Die Bandschnalle darf nur an Uniformen der Polizeien des Bundes und der Länder, der Bundeswehr, der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und der Feuerwehren nach Maßgabe der jeweils geltenden Dienstvorschriften/Anzugsordnungen getragen werden.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Regelungen treten am 1. Januar 2013 in Kraft. Alle bisherigen Regelungen verlieren damit ihre Gültigkeit.



Anlage 1
zu § 3 Absatz 1

Das Abzeichen (15 x 18 mm) besteht aus dem Schriftzug DOSB (Abk. für Deutscher Olympischer Sportbund) in einem ovalen Lorbeerkranz. Das Abzeichen gibt es als Anstecker in den Ausführungen Bronze, Silber und Gold.



Darstellung des Ehrenzeichens in Gold



Darstellung des Ehrenzeichens in Silber



Darstellung des Ehrenzeichens in Bronze

Anlage 2
zu § 3 Absatz 2

Die bicolore Ausführung (Auszeichnung für mehrfachen Erwerb) des Abzeichens (15 x 20 mm) besteht aus dem platinfarbigen Schriftzug DOSB in einem goldenen ovalen Lorbeerkranz. Unterhalb des Logos ist in dem Lorbeerkranz ein Zahlenfeld eingelassen, in dem die jeweilige Verleihungszahl (5, 10, 15 ... 65) steht.



Darstellung des Ehrenzeichens in bicolorer Ausführung



Anlage 3
zu § 4 Absatz 1

Die Bandschnalle besteht aus einem Stoffband in den Farben Blau, Gelb, Schwarz, Grün und Rot. Auf dem breiten schwarzen Bereich in der Mitte ist das jeweils verliehene Abzeichen angebracht.



Darstellung der Bandschnalle des Ehrenzeichens in Gold



Darstellung der Bandschnalle des Ehrenzeichens in Silber



Darstellung der Bandschnalle des Ehrenzeichens in Bronze

(Gold, Silber und Bronze jeweils: Bandschnalle 25 x 13 mm, Auflage 10 x 12 mm)



Darstellung der Bandschnalle des Ehrenzeichens in bicolorer Ausführung
(Bandschnalle 25 x 13 mm, Auflage 10 x 13 mm)